

# KUNST CHRONIK

MONATSSCHRIFT FÜR KUNSTWISSENSCHAFT  
MUSEUMSWESEN UND DENKMALPFLEGE

52. JAHRGANG NOVEMBER 1999 HEFT 11

HERAUSGEGEBEN VOM ZENTRALINSTITUT FÜR KUNSTGESCHICHTE IN MÜNCHEN  
MITTEILUNGSBLATT DES VERBANDES DEUTSCHER KUNSTHISTORIKER E.V.  
VERLAG HANS CARL, NÜRNBERG

---

## Denkmalpflege

---

### Vom Winde verweht: Schloßausstattungen von Ludwigslust (Mecklenburg) und Niederstotzingen (Ostwürttemberg)

Kulturgutverluststaat Deutschland: Bewegliche Kulturdenkmale in Privateigentum haben hierzulande keine wirkliche Lobby. Am 24. März 1999 wurden bei Christie's in Amsterdam Sammlungen des letzten Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und des Grafen Karl von Maldeghem versteigert, die überwiegend historisches Inventar der Schlösser Ludwigslust und Niederstotzingen darstellten: *Art and Antiques from German Noble Houses*. In beiden Fällen wurden durch die Versteigerung Kulturdenkmale zerstört, nämlich erhaltenswerte Ensembles von historischer und kulturhistorischer Bedeutung.

Bei den etwa 400 Gegenständen, die Donata Herzogin zu Mecklenburg von Solodkoff versteigern ließ, handelt es sich um Museumsgut, das aufgrund einer 1997 vereinbarten »Gütlichen Einigung« zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der ehemals herrschenden Dynastie zurückgegeben wurde.

»Wäre es nicht ein Zeichen erneuter Verbundenheit«, fragte Herbert Rimmel im Mecklenburgmagazin der *Schweriner Volkszeitung* (SVZ) vom 19. März, »wenn dessen Erben die vorväterlichen Kunstsammlungen in eben diesem Lande beließen, dessen domanial-untertänige Landeskinder über Generationen hinweg durch fleißiges Arbeiten und Abgaben bis 1918 die herzoglichen Schatullen füllten und deren Kunstsammlungen ermöglichten?«. Am Ende eine bittere Pointe: »Man stelle sich vor, Alexander Schalck-Golodkowskis Kunst und Antiquitäten GmbH hätte zu sozialistischen Zeiten alles das west-verhöckert, was am 24. März 1999 in Christies Auktionshaus in Amsterdam an mecklenburgischer Landeskultur ganz legal unter den Hammer kommt. Das Urteil stände fest.«

Bei den Auktionsnummern 39 bis 106 aus dem Erbe des letzten Großherzogs, Friedrich Franz IV. von Mecklenburg-Schwerin, handelt es

sich um historisches Inventar des Schlosses Ludwigslust, um Ausstattungsgegenstände, die mit diesem Baudenkmal bis 1918 eine Einheit bildeten – mag dieses »Denkmalzubehör« auch in der DDR-Zeit und danach »in den Tiefen von Museumsmagazinen« aufbewahrt worden sein. Unverzeihlich ist die Preisgabe der ersten 37 »lots«: der Familienporträts der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin, die einst die Wände von Ludwigslust schmückten und aus der Zeit zwischen Herzog Christian Ludwig II. (1683-1756) und Großherzog Friedrich Franz I. (1756-1837) stammen. Die Gemälde weisen vielfältige Bezüge zur mecklenburgischen Landesgeschichte auf, auch wenn die Dargestellten nicht nur dem Haus Mecklenburg-Schwerin angehörten. Die Sammlung sei »of great historic interest«, hebt der Katalog hervor (S. 23). Am meisten Anklang fand in Amsterdam das Porträt der Prinzessin Ulrike Sophie (1723-1813) durch den Hofmaler Georg David Matthieu: Zuschlag bei 312.000 holländischen Gulden (Nr. 19). Es trägt eine Inschrift der Prinzessin, die das Bild 1798 »comme un Souvenir« verschenkte. Nun existieren aber von den meisten der Dargestellten andere Gemälde in den staatlichen Museen Mecklenburgs, insbesondere in Schwerin. Mitunter handelt es sich um Kopien anderer Gemälde. Ein solches »Dubletten-Denken« würde jedoch dem doppelten Ensemble-Charakter der Sammlung nicht gerecht. Zum einen handelt es sich um traditionelle Schloßausstattung von Ludwigslust, die aufs engste mit der Funktion des Bauwerks als Wohnsitz der Dynastie zusammenhing. Ahnengalerien und Sammlungen von Familienporträts in Schlössern sind »Denkmalzubehör« *par excellence*, die zum Baudenkmal passen wie der Schlüssel zum Schloß. Zum anderen aber müssen die weniger wertvollen Bilder von Schloß Ludwigslust und die qualitativ volleren in Schwerin oder anderen Schlössern, soweit sie aus der Provenienz »Mecklenburg-Schwerin« stammen, als einheitliche Gesamtheit gesehen werden, aus der

man ohne Schaden für das Ganze vermeintliche »Doppelstücke« nicht einfach herausbrechen darf. Die Bilder gehören zur Herkunftsgemeinschaft («Provenienz») »Mecklenburg-Schwerin« und haben Anspruch auf Respektierung als mecklenburgisches Kulturgut. Denn vor 1918 waren Landesgeschichte und Familiengeschichte der herrschenden Dynastie untrennbar verbunden, und das, was sich von den weitgespannten familiären Kontakten der Fürstenfamilie in der Ahnengalerie niedergeschlagen hat, ist Teil des kulturellen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern geworden. Das Begriffspaar Pertinenz/Provenienz ist der Terminologie der Archivkunde entlehnt. Archivare haben gelernt, das sogenannte »Provenienzprinzip« zur obersten Maxime archivischer Ordnung zu machen. Gewachsene Bestände dürfen nicht nach Sachgesichtspunkten zerrissen werden. Denkmalschützer sprechen von »Ensembleschutz«, wenn es ihnen um schützenswerte Ortsbilder oder Gesamtanlagen geht, deren Gesamteindruck mehr ist als nur die Summe der einzelnen Bestandteile. Sammlungen wie historische Schloßinventare sind beziehungsreiche Gesamtheiten, in denen sich die einzelnen Gegenstände in vielfältiger Weise aufeinander und auf die Geschichte der Familie, die sie zusammengetragen hat, beziehen. Wird eine solche Sammlung in einer Auktion aufgeteilt, so wird eine einzigartige Geschichtsquelle unwiderruflich zerstört. Für die Auktionshäuser und den Kunsthandel ist »Provenienz« aber in ganz anderer Weise ein Zauberwort: »House sales«, bei denen gediegene Ausstattungen, die oft über Generationen zusammengetragen wurden, zum Verkauf kommen, werden ästimiert. Schloßinventar erzielt derzeit gute Preise. Der Adel nobilitiert die Provenienz, und diese nobilitiert die so vermarktete Kunst. Bei der in Amsterdam veräußerten Schloßausstattung von Ludwigslust handelt es sich um Zubehör eines Kulturdenkmals, das nicht von diesem hätte entfremdet werden dürfen. Die Familienbilder gehören zudem zu einer landes-

geschichtlich hochbedeutsamen Sachgesamtheit, an deren Erhaltung vor Ort ein öffentliches Interesse gegeben war. Es wäre geboten gewesen, denkmalschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die rückübereigneten Kulturgüter vor einer Verbringung außer Landes zu schützen. Die »gütliche Einigung« erweist sich somit als unverantwortliche und in jeder Hinsicht inakzeptable Mausechlei zum Nachteil eines kulturhistorischen Ensembles, aus dem nunmehr wichtige Stücke herausgebrochen wurden. Was Museumsleute für ausstellbar halten, darf kein Kriterium für die Erhaltung von Kulturdenkmalen sein.

Die Verantwortlichen machen es sich zu einfach, wenn sie den schwarzen Peter dem Bundesgesetzgeber weiterreichen. Das 1994 beschlossene Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG) regelt in § 5 die Rückgabe beweglicher Sachen und trifft in Abs. 2 eine Ausnahmeregelung für Kulturgut, die an die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit anknüpft. Die Vorschrift hat katastrophale Auswirkungen auf die ostdeutsche Kulturlandschaft, weil sie die Interessen der Alteigentümer generell höher bewertet als die Interessen der staatlichen oder kommunalen Sammlungen, die das Kulturgut in der Zeit der DDR gesichert und betreut haben. Bereits im Mai 1998 kam bei Christie's hochrangiges Museumsgut der Fürstenfamilie Reuß unter den Hammer, Resultat einer »gütlichen Einigung« zwischen der Fürstenfamilie und der Stadt Gera: ein empfindlicher Verlust für das Stadtmuseum Gera. Die betroffenen Museen der neuen Bundesländer müssen sich auf einen mehr als fragwürdigen Handel einlassen, der ihnen wenigstens einen Teil der rückübereigneten Bestände als Dauerleihgabe sichern soll, denn für einen Ankauf fehlt derzeit regelmäßig das Geld. Die zerrissenen Provenienzen aber nehmen einen Schaden, der nicht wiedergutzumachen ist.

Anders gelagert ist der Fall *Niederstotzingen* (Lkr. Heidenheim). Die hier seit 1809 ansässige, ursprünglich aus Flandern stammende Familie der Grafen von Maldeghem, Besitz-

nachfolger der ritterschaftlichen Familie vom Stein, trennte sich aufgrund ihres Wegzugs nach Kanada vom größten Teil der Ausstattung des Schlosses Niederstotzingen, einer klassizistischen Dreiflügelanlage aus dem Ende des 18. Jh.s. Die im Auktionskatalog enthaltenen Fotos von Innenräumen, mögen diese auch von den Mitarbeitern von Christie's »gestylt« worden sein, lassen erkennen, daß die Biedermeier-Interieurs musealen Charakter aufwiesen. Am stimmungsvollsten wirkt der S. 77 abgebildete »Rittersaal« mit qualitativem klassizistischem Dekor. Die architektonische Ausstattung bildet mit dem Ofen im »Zopfstil«, dem mächtigen Lüster und den Biedermeiermöbeln eine Einheit. An der Wand hängt eine große Stammtafel der Familie Maldeghem (zusammen mit anderen als Nr. 146 veräußert). Ohne das Mobiliar wäre der Gesamteindruck eines weitgehend stilrein wirkenden Ensembles aus der 1. Hälfte des letzten Jahrhunderts zerstört. Der Kernbestand der versteigerten Ausstattung ist eine exquisite Sammlung von Biedermeier-Möbeln. Die Möbel von Schloß Niederstotzingen werden im Katalog gerühmt als Sammlung »of considerable interest«, als ein Spiegel ihrer Zeit und insbesondere der Geschichte der Familien vom Stein und Maldeghem (S. 114). Das wirklich erlesene Biedermeier-Ensemble, in der Tat »a wonderful collection«, wurde von der Gutscherfamilie in den frühen 1820ern wohl in München erworben. Die Nr. 162 bis 188 scheinen im wesentlichen die Schloßbibliothek zu enthalten. Der Auktionskatalog ist für die Buchgeschichte aber weitgehend wertlos, da zu den einzelnen Nummern eine nicht näher bezifferte und gekennzeichnete Anzahl weiterer Bände gehören. Durch diese »Verzeichnung« ist eine Rekonstruktion des Bestandes unmöglich gemacht — wieder eine Adelsbibliothek, die für die Forschung ausfällt. Man mag es für fraglich ansehen, daß die kleine Bibliothek erhaltenswert war, doch existiert nunmehr nicht einmal eine Liste der Titel und möglicher Besitzvermerke.

Bei der Bewertung des Bestandes ist zu beachten, daß die Mehrzahl der Gegenstände mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet. Die Biedermeiermöbel sind sicher überwiegend für den jetzigen Bau beschafft worden, auch wenn manches Inventar nachträglich von weiteren Herrnsitzen der Maldeghem in der näheren Umgebung ins Schloß gebracht wurde. Die Denkmalpflege steht jedoch vor dem Problem, den Ausstattungskarakter der veräußerten Stücke hieb- und stichfest zu beweisen. Denn das Schloß Niederstotzingen gehört zu den sog. »Altfällen« (§ 28 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg), die bereits vor Erlaß des Denkmalschutzgesetzes geschützt waren. Nähere Angaben über die Ausstattung wurden in der Vorgängerliste aber nicht gemacht, und eine Überleitung ins neue Denkmalschutzgesetz ist nicht erfolgt. Die nicht genehmigte Entfernung von Denkmalschutzgegenständen stellt zwar einen Verstoß gegen das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz dar. Konsequenzen braucht der Graf aber nicht zu befürchten, denn aufwendige Archivermittlungen über das historische Inventar des Schlosses kann sich das Landesdenkmalamt nicht leisten. Höchst unerfreulich ist, daß es der Eigentümer wohl bewußt unterlassen hat, vor der Versteigerung irgendwelche öffentlichen Stellen zu informieren: nicht die Stadt Niederstotzingen, nicht den Landkreis Heidenheim (zugleich untere Denkmalschutzbehörde) und auch nicht das Stuttgarter Landesdenkmalamt, in dem – singulär in der Bundesrepublik – eine Mitarbeiterin für die Inventarisierung beweglicher Kulturdenkmale eigens abgestellt ist. Man mag es kaum glauben: Während Museen und andere Stellen des Landes Wochen vorher den Auktionskatalog erhielten, wußte das Landesdenkmalamt bis zum Tag der Auktion nichts von der Versteigerung und konnte daher auch nichts mehr veranlassen.

Ohnehin beläßt es das Stuttgarter Amt bei Lippenbekenntnissen, wenn es um den Schutz hochrangiger beweglicher Kulturdenkmale in

Privatbesitz geht. Im Sommer 1999 konnten die 130.000 Druckschriften der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen bis auf einen Anstandsrest an Regionalliteratur vom Eigentümer an ein angloamerikanisches Antiquariat veräußert werden, ohne daß die Möglichkeit einer vorherigen wissenschaftlichen Bestandsaufnahme der buchgeschichtlichen Informationswerte – etwa der Besitzeinträge in den 11.000 Büchern des bedeutenden Germanisten Joseph von Laßberg – gegeben war. Während die 1995 in Baden-Baden versteigerte Kunstammer der Markgrafen von Baden zum Zweck der Inventarisierung unter vorläufigem Denkmalschutz gestellt wurde, berief sich 1999 das Wirtschaftsministerium als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes (!) auf ein unhaltbares Zweisätze-Gutachten von ca. 1985, demzufolge die Hofbibliothek kein Kulturdenkmal sei. Zynisch könnte man schlußfolgern: Ein Kulturdenkmal ist eine Sache oder Sachgesamtheit, deren Erhaltung politisch opportun ist.

Es handelt sich beileibe nicht um Einzelfälle. Die einstige Herrschaftskaste zieht es vor, schöne Stücke dem Kunsthandel zuzuschleusen. Bevor öffentliche Stellen Erhaltungsinteressen geltend machen oder Gelder für einen Ankauf aufreiben können, ist es regelmäßig zu spät. Die Liebe des Adels zum Kunsthandel ist erklärlich. Man braucht sich nur einmal die Liste der Repräsentanten von Sotheby's oder Christie's zu betrachten: Hier gibt sich der »Gotha« ein Stelldichein. Die Politik kuscht vor der hierzulande übermächtigen Lobby des Kunsthandels. Stört seine Kreise nicht, lautet die heimliche Devise des staatlichen Kulturgutzschutzes. Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland ist eine zahnlose Norm, die denkbar eigentümerfreundlich umgesetzt wurde. Denn das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist eine mehr als kuriose virtuelle Kunst- und Wunderkammer der Bundesrepublik, zusammengestellt ohne jede Konsequenz und

jeden Plan. In aller Regel hat man nur auf Antrag der Eigentümer eingetragen, die sich davon Steuervorteile versprochen.

Obwohl die Denkmalschutzgesetze der Länder die Kategorie beweglicher Kulturdenkmale kennen, kann von einem wirksamen gesetzlichen Schutz nicht die Rede sein. Gesetztexte und die herrschende Auslegung legen die Hürden extrem hoch, wenn es um Mobilien in Privatbesitz geht. Liebevoll nimmt man sich des Kleindenkmals, etwa des Marterls am Wegesrand, an, und auch das Hätschelkind des Denkmalschutzes, die Archäologie, kann sich eigentlich nicht beklagen. Wenn es aber darum geht, historisch gewachsene Provenienzen, Ensembles und Sammlungen in Privat-hand zu schützen, nehmen die Denkmalämter aus wissenschaftlicher Sicht inakzeptable Kulturgutverluste in Kauf. Kein Gericht kann die skandalösen Versäumnisse der Denkmalschützer beanstanden, solange es im Denkmalschutzgesetz keine Verbandsklage gibt. Es fehlt, juristisch gesprochen, an einer soge-

nannten »Schutznorm«: Noch nicht einmal der Eigentümer kann sich vor Gericht dagegen wehren, wenn seinem Besitz die Denkmaleigenschaft verweigert wird.

Zur Hoffnung besteht kein Anlaß, zur völligen Resignation freilich ebensowenig. Die Wissenschaft sollte sich, meine ich, mehr als bisher einmischen und das in Bezug auf private Sammlungen allzu verschwiegene Geschäft des Kulturgut- und Denkmalschutzes mit kritischem Sachverstand kontrollieren und die Resultate dieser Bemühungen öffentlich machen. Es wird sich nichts ändern, wenn es nicht mehr öffentliche Diskussion – auch in den Verbänden – gibt, und wenn es die Forschung nicht lernt, ihre Erhaltungsinteressen unmißverständlich zu artikulieren. Einen *cum ira et studio* geschriebenen Beitrag zu dieser Diskussion wollten die vorstehenden Seiten liefern.

Literatur und weitere Informationen im Internet: <http://www.uni-koblenz.de/~graf>

Klaus Graf

## Leipzig erhält einen neuen Museumsbau

Die mutige Entscheidung der Stadt Leipzig, trotz vielfältiger gleichzeitiger Herausforderungen und unzureichender Einkünfte ihrem seit 60 Jahren provisorisch behausten Museum einen Neubau zu widmen, wird man einmal zu den großen kulturpolitischen Leistungen der 90er Jahre in Deutschland zählen. Die Kommune überläßt dem Museum nicht nur kostenfrei die attraktivste Baufläche im Innenstadtkern (Sachsenplatz), sondern stellt auch 60 Mio DM, die Hälfte der veranschlagten und inzwischen durch verbindliche Zusagen von zweimal 30 Mio DM des Bundes und des Freistaates Sachsen auf 120 Mio festgelegten Bausumme. Von dieser Summe bleiben nach Abzug der investiven Mittel für eine zwischenzeitliche Unterbringung des Museums im Handelshof für den Neubau 113,6 Mio DM übrig. Alle Vorentscheidungen bis hin zum

Baubeschluß vom 21.4.99 wurden von der Ratsversammlung mit überzeugender Mehrheit und mit einhelligem Zuspruch aller Fraktionen getragen, ebenso die internationale Ausschreibung des Architektenwettbewerbs in zwei Phasen 1997, der Planungsbeschluß vom 22.4.98 sowie die am 11.1.99 begonnene Baufeldvorbereitung.

Die Loyalität der Stadt bescheinigt dem Museum, daß es seine schweren Zeiten – Konfiszierung wichtiger expressionistischer Werke im Dritten Reich, Bombenzerstörung seines Gebäudes 1943, Isolation der Museumsarbeit in den folgenden Jahrzehnten – mit Ansehen überstanden hat. Es kann stolz darauf sein, durch Leistungen auf sich aufmerksam gemacht und die Öffentlichkeit von seiner Bedeutung und von der Notwendigkeit eines Neubaus überzeugt zu haben – zu einem Zeit-